

27.06.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - R - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1023. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2022**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG****COM(2022) 204 final****A**Der **Finanzausschuss** (Fz),der **Rechtsausschuss** (R) undder **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemein

- U 1. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Zielsetzung, den Rechtsrahmen für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen zu vereinfachen und zu harmonisieren.
- R 2. Der Bundesrat begrüßt insbesondere die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgten Ziele, durch Harmonisierung von Verbraucherschutzvorschriften den freien Verkehr von Finanzdienstleistungen bei gleichzeitig hohem Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und hierzu die Regelungen in Bezug auf im Fernabsatz

geschlossene Finanzdienstleistungsverträge an die Entwicklungen der Digitalisierung anzupassen.

- U 3. Aufgrund der raschen und andauernden Veränderungen des Marktes für Finanzdienstleistungen bedarf es eines „Sicherheitsnetzes“, um ein hohes Maß an Verbraucherschutz sicherzustellen und Verbraucherinnen und Verbraucher vor den Risiken des Finanzsektors zu schützen.
- Fz
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 5)
4. Der Bundesrat begrüßt den konzeptionellen Ansatz der Kommission, im Zuge einer Modernisierungsnovelle die bisher in der gesonderten Richtlinie 2002/65/EG für Finanzdienstleistungsverträge im Fernabsatz normierten Regeln in die allgemeine Verbraucherrechterichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) zu überführen. Damit können die allgemeinen Verbraucherschutzregeln – soweit angemessen – auch für Finanzdienstleistungsverträge im Fernabsatz für anwendbar erklärt werden, und der Gesetzgeber kann sich im Übrigen auf wenige Spezialvorschriften in einem besonderen Abschnitt der Richtlinie beschränken. Die damit einhergehende Vereinfachung des EU-Verbraucherschutzrechts kann einen Beitrag zu einem kohärenten und damit wirksameren Rechtsrahmen für Unternehmen sowie vor allem für Verbraucherinnen und Verbraucher leisten.
- R 5. Der Bundesrat begrüßt ferner grundsätzlich den Ansatz der Kommission, durch die Aufnahme der Regelungen über im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge in die Verbraucherrechterichtlinie, den geltenden Rechtsrahmen zu vereinfachen.
- R 6. Er nimmt den Richtlinienvorschlag daher zum Anlass, die Kommission zu ermutigen, im Sinne der Verbesserung der Übersichtlichkeit und Kohärenz der Unionsrechtsordnung bei zukünftigen Vorschlägen thematisch zusammengehörige Regelungen zum Verbraucherschutz noch stärker in einheitlichen Rechtsakten zusammenzufassen und dabei so weit wie möglich zugunsten allgemeiner Grundsätze auf Sonderregelungen für bestimmte Bereiche zu verzichten.
- R 7. Der Bundesrat betont, dass Verbraucherinnen und Verbraucher rechtzeitige, verständliche und zutreffende Informationen benötigen, um Vertragsentscheidungen sinnvoll bewerten zu können. Gleichzeitig sieht er die stetige Ausweitung von Informationspflichten im Bereich des Verbraucherschutzes durch den Unionsgesetzgeber gerade auch im Interesse der Verbraucherinnen und Ver-

braucher mit Sorge: Die Konfrontation mit einer immer größeren Menge im Vorfeld von Vertragsschlüssen verpflichtend zur Verfügung zu stellender Informationen kann im Sinne einer Informationsüberflutung dazu führen, dass wesentliche Punkte sogar schlechter wahrgenommen und verarbeitet werden und in der Folge die Transparenz sowie die Fähigkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher, sachgerechte Entscheidungen zu treffen, beeinträchtigt werden. Gleichzeitig können vermeidbare Bürokratiekosten und Prozessrisiken auf Seiten der Unternehmen auf lange Sicht höhere Preise und eine geringere Produktauswahl für die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Folge haben.

- R 8. Der Bundesrat fordert daher den Unionsgesetzgeber auf, bei allen Rechtsakten auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes sowohl bei der Beibehaltung existierender als auch bei der Schaffung neuer Informationspflichten auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und auf die Vermeidung einer Informationsüberflutung der Verbraucherinnen und Verbraucher ein besonderes Augenmerk zu legen, und bittet die Bundesregierung, in den Verhandlungen hierauf hinzuwirken.
- U 9. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen neuen Artikel 16a bis 16e der Richtlinie 2011/83/EU sehr beschränkt ist. Er bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Verfahren dafür einzusetzen, dass innovative Ansätze, wie Vorschriften zur Fairness im Internet, auch auf andere Verbraucherverträge ausgeweitet werden.
- U 10. Der Bundesrat erkennt an, dass produktspezifische Besonderheiten ein spezielles Verbraucherschutzniveau erfordern. Der Bundesrat weist jedoch auf den Bedarf von Mindeststandards hin, die für sämtliche Verträge im Finanzsektor gelten müssen. Bestimmte Informationen, wie die Identität und Kontaktdaten des Vertragspartners oder die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, sind für sämtliche Finanzdienstleistungen von Bedeutung. Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind solche Informationen stets bedeutsam, unabhängig vom Produkt. Daher bietet es sich nach Auffassung des Bundesrates an, vorvertragliche Informationspflichten einheitlich für sämtliche Finanzdienstleistungen in der Richtlinie 2011/83/EU zu regeln und nur die produktspezifischen Informationspflichten in den jeweiligen Richtlinien zu ergänzen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob und wie ein solch kohärentes System an Informations-

pfllichten im Zuge des vorliegenden Vorschlags und des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie über Verbraucherkredite (COM(2021) 347 final, BR-Drucksache 586/21) eingeführt werden kann.

Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2011/83/EU

- R 11. Der Bundesrat weist insbesondere darauf hin, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit einer Information sowohl für die Unternehmerinnen und Unternehmer als auch für die Gerichte im Einzelfall nicht immer einfach festzustellen ist. Dies betrifft gerade Auskünfte mit wertenden Elementen, wie die durch die vorgesehene Richtlinie neu einzuführenden Informationspflichten über eine kurze Beschreibung des Risiko- und Renditeprofils, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden (Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe n des Richtlinienvorschlags). Der Bundesrat hält daher eine Klarstellung für sinnvoll, dass es bei derartigen Informationen ausreicht, wenn sie durch die Unternehmerin/den Unternehmer verständlich und unter Einhaltung eines angemessenen Maßes an Sorgfalt erteilt worden sind.

Zu Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2011/83/EU

- R 12. Die vorgeschlagene Verpflichtung der Unternehmerin/des Unternehmers, die Verbraucherin/den Verbraucher gegebenenfalls über mit der Finanzdienstleistung verfolgte ökologische oder soziale Ziele zu informieren, ist zu streichen. Sie ist in ökologischer und sozialer Hinsicht kontraproduktiv, denn sie trifft nur Unternehmerinnen und Unternehmer, die solche Ziele verfolgen, womit die übrigen, nicht gemeinwohlorientierten Unternehmerinnen und Unternehmer privilegiert würden. Sie ist im Übrigen überflüssig, da Unternehmerinnen und Unternehmer, die (auch) ökologische oder soziale Ziele verfolgen, hierüber aus Gründen des Marketings bereits von sich aus informieren.

Zu Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben p und s der Richtlinie 2011/83/EU

- R 13. Der Bundesrat stellt fest, dass die Belehrung über das Widerrufsrecht und die Erfüllung von vorvertraglichen Informationspflichten in der Praxis oft umstrittene Rechtsfragen aufwerfen, was dem Ziel der Förderung einer rechtssicheren

Erbringung von Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt zuwiderläuft. Der Unionsgesetzgeber sollte daher nach dem Vorbild des bereits in Anhang 1 der Richtlinie 2011/83/EU enthaltenen Formulars auch für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge ein einheitliches europäisches Musterwiderrufsformular einführen, um für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmerinnen und Unternehmer gleichermaßen Rechtssicherheit zu schaffen. Es sollte in diesem Fall zudem geregelt werden, dass bei zutreffender Verwendung eines solchen Musters die durch diese abgedeckten Informationspflichten aus Artikel 16a Absatz 1 der vorgeschlagenen Richtlinie als erfüllt gelten.

- Fz 14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass in Artikel 16b der vorgeschlagenen Richtlinie und im Anhang zur Richtlinie eine Muster-Widerrufsbelehrung vorgesehen wird, bei deren Verwendung eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung anzunehmen ist. Ein derartiges Muster steigert für die Unternehmen die Rechtssicherheit bei der Widerrufsbelehrung und enthält alle gesetzgeberisch gewollten Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- R 15. Der Bundesrat weist darauf hin, dass das unbefristete Widerrufsrecht im Fall auch nur fehlerhafter Belehrungen zu massiven, vom Gedanken des Verbraucherschutzes nicht mehr gedeckten Praxisproblemen führt. Er fordert daher, dass der Richtlinienvorschlag im Sinne der Kohärenz der Unionsrechtsordnung um eine Regelung ergänzt wird, die dem auch in Artikel 10 der Richtlinie 2011/83/EU enthaltenden Rechtsgedanken Rechnung trägt, dass Belehrungsfehler nicht zur Entstehung zeitlich unbegrenzter Widerrufsrechte führen sollten. Er bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass auch für im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen eine Regelung getroffen wird, nach der Widerrufsrechte auch bei unvollständiger Erfüllung der Informationspflichten aus Artikel 16a Absatz 1 der vorgeschlagenen Richtlinie spätestens nach einem Jahr und 14 Tagen nach Vertragsabschluss erlöschen, wenn überhaupt eine Belehrung über das Bestehen eines Widerrufsrechts erfolgt ist.

Zu Artikel 16a Absatz 3 der Richtlinie 2011/83/EU

- U 16. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die in Artikel 16a Absatz 3 genannte Frist, in der die Informationen vom Unternehmer bereitzustellen sind, zu kurz bemessen sein könnte. Er bittet die Bundesregierung, sich für eine Verlängerung auf mindestens drei Tage einzusetzen. Bei Finanzdienstleistungen handelt es sich in der Regel um komplexe Produkte, deren sorgfältige Prüfung mehr als einen Tag in Anspruch nehmen kann. Zudem muss Verbraucherinnen und Verbrauchern auch ein adäquater Zeitraum eingeräumt werden, um verschiedene Produkte auf der Grundlage vollständiger Informationen zu vergleichen.

Zu Artikel 16b der Richtlinie 2011/83/EU

- U 17. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass Unternehmer künftig verpflichtet werden sollen, eine Schaltfläche für den Widerruf bereitzustellen, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher auf elektronischem Wege Finanzdienstleistungen im Fernabsatz abschließen. Dadurch wird das Widerrufsrecht im digitalen Umfeld gestärkt und dessen Ausübung erleichtert. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass es eines solchen Widerrufsbuttons für sämtliche auf elektronischem Wege geschlossene Fernabsatzverträge bedarf, und bittet die Bundesregierung, sich entsprechend ihrer Ankündigung im Koalitionsvertrag im Rahmen der weiteren Beratungen für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs einzusetzen.
- Fz 18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch eine klarstellende Formulierung in Artikel 16b Absatz 6 des Richtlinienvorschlags sicherzustellen, dass auch nationale Regelungen zum Widerrufsrecht bei Wohnimmobilienkrediten, die zum Beispiel im deutschen Recht auf der Grundlage eines Wahlrechts der Wohnimmobilienkreditrichtlinie getroffen wurden, der subsidiären Auffangregelung in der Richtlinie vorgehen.

Zu Artikel 16d der Richtlinie 2011/83/EU

- U 19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass in den vorgeschlagenen neuen Artikel 16d der Richtlinie 2011/83/EU über angemessene

ne Erläuterungen auch Aussagen zu Provisionen, die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung stehen, aufgenommen werden.

Direktzuleitung an die Kommission

- R 20. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

21. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.